



Verordnung über Massnahmen zur Senkung des Bezugs von elektrischer Energie durch zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser

vom ...

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf die Artikel 32 Absätze 1 und 2 Buchstaben a und b sowie 57 Absatz 1 des Landesversorgungsgesetzes vom 17. Juni 2016¹,

verordnet:

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Verordnung gilt für zentrale Abwasserreinigungsanlagen, denen kommunales Abwasser zugeführt wird.

² Sie gilt nicht für:

- a. Abwasserreinigungsanlagen von industriellen und gewerblichen Betrieben;
- b. Sonderbauwerke im Kanalisationsnetz, deren Strombezug nicht über die zentrale Abwasserreinigungsanlagen abgerechnet wird;
- c. private Kleinkläranlagen.

Art. 2 Massnahmen

¹ Beträgt der Kontingentierungssatz nach Artikel 5 der Verordnung vom ...² über die Kontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie [bzw. nach Artikel 5 der Verordnung vom ...³ über die Sofortkontingentierung des Verbrauchs von elektrischer Energie] 85 Prozent oder mehr, so ordnen die Kantone für zentrale Abwasserreinigungsanlagen für kommunales Abwasser Folgendes an:

- a. die Abschaltung oder den reduzierten Einsatz von nicht sicherheitsrelevanten Hilfsbetrieben sowie eine Erhöhung der betriebsinternen Stromproduktion;

¹ SR 531

²

³

- b. weitere anlagenspezifische Massnahmen, um den Bezug von elektrischer Energie zu reduzieren.

² Beträgt der Kontingentierungssatz weniger als 85 Prozent, so ordnen die Kantone zusätzlich die Abschaltung der Filteranlagen und der Anlagen zur Elimination von Mikroverunreinigungen an.

³ Die Kantone sehen im Einzelfall Ausnahmen von der Abschaltung nach Absatz 2 vor, wenn diese:

- a. zu einer erheblichen Verschlechterung der Gewässerqualität führen würde;
- b. dazu führen würde, dass internationale Vereinbarungen nicht eingehalten werden.

Art. 3 Nicht anwendbare Bestimmungen [*bei einem Kontingentierungssatz von weniger als 85 Prozent*]

Für die Dauer der Abschaltung nach Artikel 2 Absatz 2 kann von den folgenden Bestimmungen abgewichen werden:

- a. Anhang 2 Ziffer 11 Absatz 3 Nummer 3 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998⁴ (GSchV);
- b. Anhang 3.1 Ziffer 2 Nummern 1 und 8 GSchV;
- c. Anhang 3.1 Ziffer 3 Nummer 1 GSchV;
- d. Anhang 3.1 Ziffer 42 Absatz 2 GSchV;
- e. kantonalen Bestimmungen zur Abwasserreinigung, die gestützt auf Artikel 6 Absätze 2 und 3 GSchV erlassen wurden.

Art. 4 Pflichten der Betreiber

¹ Die Betreiber müssen dem Kanton unerwartete Auswirkungen auf die Reinigungsleistung unverzüglich melden.

² Sie müssen dem Kanton zudem auf Nachfrage die Menge des Bezugs von elektrischer Energie aus dem Elektrizitätsnetz melden.

Art. 5 Vollzug

¹ Die Kantone vollziehen diese Verordnung.

² Sie kontrollieren die Umsetzung der Massnahmen und überwachen die Auswirkungen auf die Wasserqualität der Gewässer.

³ Sie informieren den Fachbereich Energie der Organisation der wirtschaftlichen Landesversorgung:

- a. über die Umsetzung der Massnahmen;
- b. über die aus dem Elektrizitätsnetz bezogene elektrische Energie;
- c. über die Ausnahmen nach Artikel 2 Absatz 3.

⁴ SR 814.201

⁴ Sie informieren zudem das Bundesamt für Umwelt unverzüglich über eine erhebliche Verschlechterung der Gewässerqualität aufgrund der Umsetzung der Massnahmen.

Art. 6 Inkrafttreten und Geltungsdauer

¹ Diese Verordnung tritt am in Kraft.

² Sie gilt bis zum

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Viola Amherd

Der Bundeskanzler: Viktor Rossi